

Statut der interkantonalen Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination

(Interkantonale Lehrmittelzentrale)

Beschluss der Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale vom 23. Juni 1995

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

¹ Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau führen die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) für die gemeinsame Schaffung und Herausgabe von Lehrmitteln.

² Die Interkantonale Lehrmittelzentrale hat ihren Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2. Rechtsnatur

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale besitzt die öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit.

Art. 3. Zweck

¹ Die Interkantonale Lehrmittelzentrale bezweckt, in gegenseitiger Zusammenarbeit der Mitgliedkantone neuzeitliche Lehrmittel und Unterrichtshilfen zu fördern, interkantonal zu koordinieren und preisgünstig zu schaffen oder zu beschaffen.

² Das Ziel der Lehrmittelschaffung oder Lehrmittelbeschaffung soll namentlich erreicht werden durch

1. gegenseitige Orientierung über kantonale Bedürfnisse und Projekte;
2. Koordination der kantonalen Bestrebungen in der Lehrmittelschaffung beziehungsweise Lehrmittelbeschaffung;
3. Schaffung interkantionaler Lehrmittel;
4. Übernahme von Lehrmitteln kantonalen Verlage.

Art. 4. Mitwirkung der Lehrerschaft

Der Lehrerschaft ist in geeigneter Weise Mitwirkung einzuräumen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Ein- und Austritt

¹ Es können jederzeit weitere Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein in die Interkantonale Lehrmittelzentrale aufgenommen werden.

² Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende einer Amtsperiode erfolgen.

Art. 6. Rechte

¹ Die Mitgliedkantone haben bei den einzelnen Lehrmittelprojekten der Interkantonalen Lehrmittelzentrale das Mitspracherecht, sofern sie die entsprechende Bereitschaft bekunden, das Lehrmittel abzunehmen.

² Besondere kantonale Bedürfnisse werden bei Lehrmittelprojekten der Interkantonalen Lehrmittelzentrale berücksichtigt, sofern die Abnahmekancen in den übrigen Kantonen nicht beeinträchtigt werden und der betreffende Kanton Abnahmegarantien leistet.

Art. 7. Pflichten

¹ Die Mitgliedkantone fördern die Ziele der Interkantonalen Lehrmittelzentrale sowie die Verwendung deren Lehrmittel.

² Sie arbeiten bei der Entwicklung von Lehrmitteln der Interkantonalen Lehrmittelzentrale zusammen.

III. Organe

Art. 8. Die einzelnen Organe

Die Organe der Interkantonalen Lehrmittelzentrale sind

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Ausschuss des Vorstandes;
4. der Direktor/die Direktorin;
5. die Verlagsleiterkonferenz;
6. die Revisionsstelle.

Art. 9. Amtsdauer

¹ Die Organe und die ständigen Kommissionen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale werden auf Amtsperiode oder auf den Rest einer laufenden Amtsperiode gewählt.

² Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Amtsperioden beginnen jeweils am 1. Juli.

³ Präsidiale Funktionen können höchstens während dreier aufeinander folgender Amtsperioden wahrgenommen werden. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht mit.

*Art. 10. Delegiertenversammlung;**a) Zusammensetzung*

¹ Jeder Mitgliedkanton ordnet zwei Delegierte ab und regelt die Stellvertretung.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Art. 11. b) Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einberufen.

² Die Delegiertenversammlung wird ferner einberufen, wenn die Delegierten von wenigstens drei Mitgliedkantonen oder der Vorstand dies verlangen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden.

Art. 12. c) Beschlüsse und Wahlen

¹ Jeder Delegierter hat eine Stimme.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

⁵ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident/die Präsidentin mitstimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13. d) Auftrag

Als Repräsentanten/Repräsentantinnen ihrer Kantone handeln und entscheiden die Delegierten im Sinne der allgemeinen Zielsetzung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale. Sie berücksichtigen die Anliegen und Interessen ihrer Kantone mit.

Art. 14. e) Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Interkantonalen Lehrmittelzentrale. Sie übt die Aufsicht über den Betrieb der Interkantonalen Lehrmittelzentrale aus.

² Im besonderen obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Sie legt den Sitz der Geschäftsstelle fest;
2. sie erlässt die Geschäftsordnung und die Stellenbeschreibung für den Direktor/die Direktorin;
3. sie wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Präsidenten/die Präsidentinnen des Vorstandes und der Verlagsleiterkonferenz;
 - c) die Mitglieder des Ausschusses des Vorstandes;

411.271

- d) den Direktor/die Direktorin und weitere von der Delegiertenversammlung bezeichnete geschäftsleitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
4. sie kann bei Bedarf besondere Kommissionen einsetzen und umschreibt deren Auftrag;
5. sie setzt das Budget fest, beschliesst allfällige Nachtragskredite, nimmt den Revisionsbericht ab, genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über die Verwendung von Reinerträgen oder den Ausgleich von Defiziten;
6. sie legt die Finanzkompetenzen der ihr nachgeordneten Organe fest;
7. sie setzt die Anfangsbesoldung der von ihr gewählten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen fest;
8. sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
9. sie nimmt neue Mitglieder auf;
10. sie beschliesst über die jährlichen Beiträge der Mitgliedkantone und über die Abgaben der Verlage auf Lehrmitteln;
11. sie beschliesst über eine allfällige Rückzahlung des Grundkapitals;
12. sie nimmt Kenntnis von Austrittserklärungen und beschliesst über die Austrittsregelung;
13. sie erlässt
 - a) die Richtlinien für die Geschäftspolitik;
 - b) die Reglemente für den Vorstand und für dessen Ausschuss;
 - c) das Reglement für die Geschäftsstelle;
 - d) das Reglement für die Lehrmittelkonferenz;
 - e) die Arbeits- und Gehaltsordnung für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale und bestimmt darin die für die Festsetzung der Besoldungen zuständigen Organe;
 - f) das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Organen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale;
 - g) den Stellenplan;
14. sie regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 15. Vorstand;

a) Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter/einer Vertreterin pro Kanton;
2. dem Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung, der zugleich seinen Kanton vertritt;
3. dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern der Verlagsleiterkonferenz.

² Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, teil.

Art. 16. b) Einberufung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf einberufen.

² Ebenso können jedes Mitglied des Vorstandes wie auch der Direktor/die Direktorin die Einberufung verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung, schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Art. 17. c) Beschlüsse und Wahlen

Die Vorschriften nach Artikel 12 über Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

Art. 18. d) Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Richtlinien für die Geschäftspolitik;
2. er erlässt die Reglemente für die ständigen Kommissionen;
3. er ordnet das Marketing;
4. er bereitet die Anträge an die Delegiertenversammlung vor;
5. er wählt
 - a) vorbehältlich der Befugnisse der Delegiertenversammlung die Mitglieder ständiger Kommissionen, insbesondere die Mitglieder der Lehrmittelkonferenz;
 - b) die Mitglieder von Arbeitsgruppen, soweit er die Befugnis nicht generell oder im Einzelfall dem Ausschuss des Vorstandes oder dem Direktor/der Direktorin überträgt;
6. er erteilt bei Bedarf den ihm nachgeordneten Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen Aufträge;
7. er beschliesst über
 - a) die Initiierung, Konzeption, Schaffung und Beschaffung von Lehrmitteln;
 - b) die Übernahme von Lehrmitteln.
8. er bestimmt aufgrund der Bewerbungen den produzierenden Verlag oder die produzierenden Verlage;
9. er beaufsichtigt die ihm nachgeordneten Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
10. er erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über den Betrieb der Interkantonalen Lehrmittelzentrale;
11. er fördert den Informationsaustausch zwischen den kantonalen Erziehungs-Departementen und -Direktionen im Bereich der Lehrmittel.

Art. 19. Ausschuss des Vorstandes;

a) Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss des Vorstandes (nachstehend Ausschuss) besteht aus

1. dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes;
2. dem Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung;
3. dem Präsidenten/der Präsidentin der Verlagsleiterkonferenz;
4. einem weiteren aus der Mitte des Vorstandes gewählten Mitglied, das nicht der Verlagsleiterkonferenz angehört.

² Das aus der Mitte des Vorstandes gewählte Mitglied darf nicht einem Kanton angehören, der bereits durch die anderen Mitglieder des Ausschusses vertreten ist.

³ Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme und mit dem Recht, Anträge zu stellen, teil.

411.271

⁴ Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes.

⁵ Für das aus der Mitte des Vorstandes frei gewählte Mitglied gilt die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 9 Absatz 3.

Art. 20. b) Einberufung

¹ Der Ausschuss wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf einberufen.

² Ebenso können jedes Mitglied des Ausschusses wie auch der Direktor/die Direktorin die Einberufung verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden.

Art. 21 c) Beschlüsse und Wahlen

Die Vorschriften nach Artikel 12 über Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss auch für den Ausschuss.

Art. 22. d) Aufgaben

¹ Der Ausschuss trägt zu einer raschen Abwicklung der Geschäfte bei, indem er, soweit erforderlich, die Traktanden des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem Direktor/der Direktorin vorberät und indem er bestimmte Geschäfte von geringerer Tragweite in eigener Zuständigkeit erledigt.

² Der Ausschuss hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Er ernennt
 - a) im Rahmen von Artikel 18 Ziffer 5 litera b die Mitglieder nicht-ständiger Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - b) die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale mit Ausnahme des Direktors/der Direktorin und weiterer von der Delegiertenversammlung bezeichneter Personen;
2. er schliesst Verträge ab, soweit nicht der produzierende Verlag oder der Direktor/die Direktorin zuständig sind;
3. er gibt die Manuskripte zur weiteren Bearbeitung oder zur Drucklegung frei;
4. er berät zuhanden des Vorstandes den jährlichen Voranschlag und die Jahresrechnung vor;
5. er berät den Direktor/die Direktorin in Fragen von grösserer finanzieller Tragweite;
6. er nimmt Stellung zu grundsätzlich allen Vorlagen an den Vorstand, die eine neue oder eine erhebliche finanzielle Belastung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale zur Folge haben;
7. er beschliesst im Rahmen der ihm eingeräumten Kompetenzen über Ausgaben;
8. er beaufsichtigt die Rechnungsführung;
9. er überwacht die laufenden Geschäfte.

³ Der Ausschuss kann dem Vorstand in den Bereichen, in denen dieser zuständig ist, Antrag stellen.

*Art. 23. Direktor/Direktorin;
a) Unterstellung*

Der Direktor/die Direktorin ist in dienstrechtlicher Hinsicht dem Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung, in allen übrigen Fragen dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes unterstellt.

Art. 24. b) Aufgaben

¹ Der Direktor/die Direktorin führt die Geschäfte der Interkantonalen Lehrmittelzentrale. Er/sie ist zuständig, soweit nicht das Statut oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung eine Aufgabe einem andern Organ der Interkantonalen Lehrmittelzentrale zuweisen.

² Der Direktor/die Direktorin bearbeitet Lehrmittelfragen gemäss den Zielen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale, insbesondere erfüllt er/sie die folgenden Aufgaben:

1. Er/sie begleitet und unterstützt die Projekte und trägt die Verantwortung für deren sachgerechten Gang;
2. er/sie vertritt die Interkantonale Lehrmittelzentrale nach aussen, soweit nicht nach dem Sachzusammenhang andere Personen zuständig sind;
3. er/sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der insbesondere auch über die Arbeit der einzelnen Organe und Gremien der Interkantonalen Lehrmittelzentrale Auskunft gibt;
4. er/sie verfolgt die Entwicklungen im Bildungswesen;
5. er/sie erfüllt Aufgaben des Marketings gemäss den einschlägigen Regelungen;
6. er/sie führt die Geschäftsstelle;
7. er/sie ernennt im Rahmen von Artikel 18 Absatz 5 litera b die Mitglieder von Arbeitsgruppen;
8. er/sie ernennt im Einverständnis mit dem produzierenden Verlag Experten/Expertinnen, Autoren/Autorinnen und Fachberater / Fachberaterinnen

³ Er/sie arbeitet mit den Kantonen zusammen.

*Art. 25. Verlagsleiterkonferenz;
a) Zusammensetzung*

¹ Die Verlagsleiterkonferenz setzt sich aus den Leitern/Leiterinnen der kantonalen Lehrmittelverlage und Lehrmittelverwaltungen zusammen.

² Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und mit dem Recht, Anträge zu stellen, teil. Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes wird zu den Sitzungen eingeladen. Er/sie hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 26. b) Stellung

Die Verlagsleiterkonferenz ist dem Vorstand nachgeordnet und zur Zusammenarbeit mit dem Direktor/der Direktorin verpflichtet.

Art. 27. c) Einberufung

¹ Die Verlagsleiterkonferenz wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf einberufen.

411.271

² Ebenso können jedes Mitglied der Verlagsleiterkonferenz, der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes wie auch der Direktor/die Direktorin die Einberufung verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden.

Art. 28. d) Beschlüsse und Wahlen

Die Vorschriften nach Artikel 12 über Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss auch für die Verlagsleiterkonferenz.

Art. 29. e) Aufgaben

Der Verlagsleiterkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie erlässt im Rahmen der Ordnung über das Marketing Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verlage in produktionspolitischer, verlagstechnischer, finanzieller und marketingmässiger Hinsicht;
2. sie stellt eine gemeinsame Marktordnung auf, für deren Einhaltung im eigenen Kanton ihre Mitglieder sich nach Möglichkeit einsetzen;
3. sie fördert den Informationsaustausch zwischen den kantonalen Lehrmittelverlagen und Lehrmittelverwaltungen;
4. sie berät die Organe der Interkantonalen Lehrmittelzentrale in Verlagsfragen;
5. sie schlägt der Delegiertenversammlung ihre Vertreter im Vorstand zur Wahl vor, wobei sie auf die unterschiedlichen Verlagsverhältnisse in den einzelnen Kantonen Rücksicht nimmt.

Art. 30. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle der Interkantonalen Lehrmittelzentrale amtet auf die Dauer von vier Jahren abwechselungsweise die Finanzkontrolle der einzelnen Mitgliedkantone. Sie wird unter Zustimmung des betreffenden Kantons vom Präsidenten/von der Präsidentin der Delegiertenversammlung bezeichnet.

IV. Lehrmittelkonferenz

Art. 31. Zusammensetzung

¹ Die Lehrmittelkonferenz umfasst wenigstens einen Vertreter pro Kanton, drei bis fünf freigewählte Mitglieder und den Direktor/die Direktorin. Mitglieder des Vorstandes und der Verlagsleiterkonferenz sind nicht wählbar. Die Vertreter der Kantone sollen nach Möglichkeit Lehrmittelkommissionen angehören.

² Der Vorsitz obliegt dem Direktor/der Direktorin.

Art. 32. Aufgaben

Die Lehrmittelkonferenz verfolgt folgende Ziele:

1. Sie verfolgt die methodisch-didaktische Entwicklung des Unterrichtes und die Bewegungen auf dem Lehrmittelmarkt und dient dem Informationsaustausch;

2. sie unterstützt Zielsetzung und Arbeit der Interkantonalen Lehrmittelzentrale in den Kantonen;
3. sie berät und unterstützt den Direktor/die Direktorin in pädagogischen und unterrichtsspezifischen Fragen, die er/sie ihr unterbreitet;
4. ihre Mitglieder können in der Initiierung, Entwicklung und Produktion von Lehrmitteln mitwirken. Aufträge erteilt der Direktor/die Direktorin.

Art. 33. Übrige Bestimmungen

Die Delegiertenversammlung regelt die übrigen Einzelheiten.

V. Betrieb der Interkantonalen Lehrmittelzentrale

Art. 34. Betriebsgrundsatz

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale wird in finanzieller Hinsicht nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 35. Herstellung von Lehrmitteln

Die Herstellung einer von der Interkantonalen Lehrmittelzentrale herausgegebenen Lehrmittels erfolgt in der Regel durch den Lehrmittelverlag eines Mitgliedkantones oder gemeinsam durch mehrere Lehrmittelverlage.

VI. Finanzielles

Art. 36. Beiträge

¹ Jeder Mitgliedkanton hat bei seinem Eintritt einen Grundbeitrag von 35'000 Franken und pro 100'000 Einwohner beziehungsweise für einen Rest von über 50'000 Einwohnern zusätzlich einen solchen von je 10'000 Franken zu leisten.

² Die Beiträge nach Absatz 1 bilden das Grundkapital. Bei guter Finanzlage kann die Delegiertenversammlung eine Rückzahlung der Kantonsbeiträge ohne Zins beschliessen.

³ Die Aufwendungen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale werden ferner bestritten

1. durch jährliche Beiträge der Mitgliedkantone bis höchstens acht Rappen pro Einwohner. Der Ansatz wird jeweils mit dem Budget von der Delegiertenversammlung festgesetzt; er entspricht einem Landesindex der Konsumentenpreise Mai 1993 = 100. Die Delegiertenversammlung ist befugt, den Maximalansatz angemessen zu erhöhen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung des Höchstbetrages um wenigstens zehn Punkte gestiegen ist;
2. durch Abgaben der Verlage auf Lehrmitteln
 - a) in der Höhe von höchstens 2% vom Verkaufspreis, wenn das Lehrmittel von der Interkantonalen Lehrmittelzentrale übernommen worden ist;

411.271

- b) in der Höhe von höchstens 4% vom Verkaufspreis, wenn das Lehrmittel von der Interkantonalen Lehrmittelzentrale entwickelt worden ist.
3. Die Delegiertenversammlung kann bei guter Finanzlage die Ansätze nach Absatz 3 Ziffer 2 angemessen senken.
 4. Bei einem Austritt besteht grundsätzlich kein Anspruch am Vermögen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale; die Delegiertenversammlung kann eine Abfindung beschliessen.

Art. 37. Haftung

¹ Die Mitgliedkantone tragen einen Passivüberschuss im Verhältnis ihrer eingezahlten Beiträge zum gemeinsamen eingezahlten Kapital.

² Austretende Kantone haften nach ihrem Austritt noch während fünf Jahren für die zur Zeit ihrer Mitgliedschaft entstandenen und durch das Vermögen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale nicht gedeckten Verbindlichkeiten.

³ Die Interkantonale Lehrmittelzentrale haftet für den Schaden, den ein Angestellter/eine Angestellte der Interkantonalen Lehrmittelzentrale in seiner beruflichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zugefügt hat. Der Interkantonalen Lehrmittelzentrale steht der Rückgriff auf den Angestellten/die Angestellte zu, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

⁴ Sofern die Interkantonale Lehrmittelzentrale aufgelöst wird und diese dannzumal Teuerungszulagen auf Leistungen einer Pensionskasse ausrichten muss, geht die entsprechende Verpflichtung auf den Kanton Luzern über. Die übrigen Mitgliedkantone, die die Auflösung durchführen, und nach Absatz 2 allenfalls ehemalige Mitgliedkantone beteiligen sich an den Aufwendungen im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 1. Januar des Jahres, in dem die Auflösung beschlossen wird.

Art. 38. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 39. Änderungen des Statuts

¹ Änderungen dieses Statuts erfolgen auf Antrag der Delegiertenversammlung.

² Sie bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitgliederkantone.

³ Änderungen, die eine finanzielle Mehrbelastung über die Leistungen nach den Artikeln 36 und 37 vorsehen, bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedkantone.

Art. 40. Laufende Amtsperiode

Die laufende Amtsperiode endet am 30. Juni 1997.

Art. 41. Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeitbeschränkung gilt für Funktionen, die nach dem Inkrafttreten dieses Statuts übertragen werden.

Art. 42. Aufhebung geltenden Rechts

Alle diesem Statut widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Statut der Interkantonalen Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination (Lehrmittelzentrale) vom 27. März 1973.

Art. 43. Inkrafttreten

Das vorliegende totalrevidierte Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale tritt nach Annahme durch die Mehrheit der Gründerkantone und durch die Mehrheit der Mitgliedkantone und nach Bestellung der in diesem Statut vorgesehenen Organe auf einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1996¹⁾

Zustimmung des Regierungsrates am 22. August 1995

¹⁾ Die Bestimmungen über die Lehrmittelkonferenz, insbesondere die Artikel 31–33 treten am 1. August 1996 in Kraft. Bis 31. Juli 1996 gelten weiterhin die Bestimmungen des Statuts der Interkantonalen Lehrmittelzentrale vom 27. März 1973 über die Stufenkommissionen, insbesondere die Artikel 17–19.